

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 067-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.233

Eingereicht am: 02.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/in)  
Wüthrich (Huttwil, SP)  
Lüthi (Burgdorf, SP)  
Mentha (Liebefeld, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Fondsmittel für Strassenprojekte

---

Sofern der Grosse Rat der Reservation der Mittel für den Investitionsspitzenfonds für die beiden Verkehrssanierungsprojekte im Raum Burgdorf und Aarwangen zustimmt, wird der Regierungsrat aufgefordert, folgende Forderungen zu erfüllen:

1. Die Kreditvorlagen der beiden Verkehrssanierungen sind dem Grossen Rat getrennt zum Beschluss zu unterbreiten.
2. Sofern keine namhaften Bundesgelder zugesichert sind, ist auf die Realisierung der beiden Verkehrssanierungen zu verzichten.
3. Sofern die Kosten für die beiden Verkehrssanierungen den 2015 zu Grunde gelegten Kostenrahmen um mehr als 30 Prozent übersteigen, ist auf die Realisierung zu verzichten.
4. Bei der Realisierung der beiden Verkehrssanierungen ist den Belangen des Langsamverkehrs hohe Priorität zu gewähren.
5. Bei der Realisierung der Verkehrssanierung Aarwangen ist den Belangen des öffentlichen Verkehrs Priorität einzuräumen.

6. Bei der Realisierung von Ortsumfahrungen sind die Verkehrsverhältnisse in den umfahrenen Ortschaften zu beruhigen.
7. Bei der Realisierung der beiden Verkehrssanierungen ist der Kulturlandverlust auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
8. Sofern in absehbarer Zeit unvorhergesehen Investitionen im Bereich der Bildung zu realisieren sind, wird diesen Priorität vor den Verkehrssanierungen eingeräumt.

Begründung:

Die Realisierung der beiden vorgesehenen Verkehrssanierungsprojekte ist für die betroffene Bevölkerung wichtig und für die ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Gleichzeitig ist dem Erhalt einer intakten Landschaft und dem Schutz des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs hohe Bedeutung zuzumessen.

Begründung der Dringlichkeit: Da nach dem Beschluss des Grossen Rates die Projektarbeiten umgehend eingeleitet werden, ist Dringlichkeit geboten.